Sanierung der Kläranlage des Abwasserzweckverbands der Donnsberggruppe

Häufig gestellte Fragen

- **Warum muss die Kläranlage saniert und erweitert werden?**

Der bestehende Wasserrechtsbescheid läuft aus, und die Anlage kann neue gesetzliche Grenzwerte nicht mehr zuverlässig einhalten. Durch das Wachstum in allen Mitgliedsgemeinden ist die Kapazitätsgrenze nahezu erreicht. Zudem besteht Handlungsbedarf bei Schlammentwässerung, Elektrotechnik und Rechenanlage (Schmutzfang). Auch die Betriebssicherheit bei Ausfällen muss verbessert werden. Letztendlich sind aufgrund des Alters der Anlage gewisse Instandsetzungsarbeiten inzwischen dringend notwendig.

- **Wurden verschiedene Varianten geprüft?**

Ja. Für jedes Bauwerk und jeden Anlagenteil wurden mehrere Varianten untersucht und anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bewertet. Umgesetzt wird jeweils die wirtschaftlichste und langfristig tragfähigste Lösung.

- **Welche Vorteile hat die neue SBR-Anlage gegenüber der bisherigen Technik?**

Die neue Anlage arbeitet energieeffizienter, baut Nährstoffe besser ab und verfügt über zwei getrennte Betriebsstränge, was auch die Betriebssicherheit erhöht.

- **Warum kann der Klärschlamm künftig nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden?**

Ab 2032 schreibt die Abfallklärschlammverordnung vor, dass Schlämme mit Phosphoranteilen verbrannt werden müssen, um den Phosphor zurückzugewinnen. Dafür ist eine stationäre Entwässerung notwendig, die im Rahmen des Projekts vorgesehen ist.

- **Warum wird das bestehende Becken nicht einfach saniert?**

Das alte Becken kann nicht außer Betrieb genommen werden, da es beim Entleeren durch den hohen Grundwasserstand aufschwimmen könnte. Eine Sanierung im laufenden Betrieb ist daher technisch schwierig und wirtschaftlich nicht sinnvoll.

- **Filtert die neue Kläranlage Medikamentenrückstände?**

Nein. Für Anlagen dieser Größenordnung gibt es keine gesetzliche Pflicht zu einer sog. vierten Reinigungsstufe. Diese Technik ist hochkomplex und kostenintensiv und wird derzeit überwiegend bei sehr großen Anlagen eingesetzt. Derzeit gibt es dafür keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmen.

- **Wie hoch sind die Kosten und wann soll gebaut werden?**

Die Gesamtkosten betragen rund **12,3 Mio. €** brutto inklusive Nebenkosten.
So könnte ein Zeitplan aussehen:

- Januar 2026: Baubescheid erwartet
- Mai 2026: Ausschreibung
- Herbst 2026: Baubeginn
- Anfang 2029: Inbetriebnahme

- **Wie wird das Projekt finanziert?**

Jede Mitgliedsgemeinde trägt die Investitionskosten entsprechend ihrer Anteile. Diese sind seit Bestehen des Abwasserzweckverbands folgendermaßen festgelegt. Nordendorf 39,06%, Westendorf 26,0%, Allmannshofen 17,47%, Ehingen 17,47%. Für die Gemeinde **Ehingen** ergibt sich dadurch ein Anteil von rund **2,15 Mio. Euro.** Die Gemeinde ist verpflichtet, die Maßnahme **kostendeckend** über **Beiträge und Gebühren** zu finanzieren:

- **Beiträge** sind einmalige Zahlungen für die Verbesserung oder Erweiterung einer Anlage. Sie richten sich nach der beitragspflichtigen Fläche (Grundstücksfläche und Geschossfläche).
- **Gebühren** sind laufende Zahlungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlage.

Die Aufteilung von Beiträgen und Gebühren kann jede Mitgliedsgemeinde eigenständig festlegen.

- **Warum unterscheiden sich die Finanzierungsmodelle zwischen den Gemeinden?**

Die Abgabenhoheit liegt bei den einzelnen Gemeinden, nicht beim Abwasserzweck-verband. Dadurch kann - oder muss - jede Kommune das Modell an ihre jeweilige Haushaltslage anpassen. Grundlage bildet in Ehingen sowohl die **Grundstücksfläche**, wie auch die **Geschossfläche.** In manchen Gemeinden werden ausschließlich die **Geschossflächen** herangezogen. Das ist bei uns nicht der Fall.

- **Warum werden die Grundstücks- und Geschossflächen als Grundlage der Berechnung herangezogen – und nicht die Zahl der Bewohner?**

Die Finanzierung von Abwasseranlagen ist in Bayern gesetzlich klar geregelt. Grundlage sind die **Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)** sowie die dazugehörige **Beitragssatzung der Gemeinde**. Danach müssen Beiträge **nach dem Maß der baulichen Nutzung und der Grundstücksgrößen** bemessen werden.

Die Zahl der tatsächlichen Bewohner darf **nicht** herangezogen werden, weil sie

- stark schwankt (z. B. durch Zu- oder Wegzug),
- datenschutzrechtlich nicht zuverlässig erfasst werden kann,
- und keine dauerhaft rechtssichere Bemessungsgrundlage bietet.

Die Grundstücks- und Geschossflächen gelten dagegen als **objektiver und stabiler Maßstab** für das mögliche Abwasseraufkommen eines Grundstücks. Dieses System wurde durch zahlreiche **Gerichtsurteile** bestätigt und ist bayernweit die verbindliche Rechtsgrundlage für Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge.

- **Welche Flächen gelten bei der Berechnung?**

Beitragspflichtig sind die Grundstücksflächen und die Geschossflächen der Gebäude. Unbebaute, aber bebaubare und kanalanschließbare Grundstücke werden mit einem Viertel ihrer Fläche angesetzt. Keller, Erd- und Obergeschosse sowie angeschlossene Garagen werden voll oder anteilig berücksichtigt. Landwirtschaftliche Gebäude bleiben in der Regel außen vor.

Die Geschossfläche ergibt sich aus den 2016/2017 erstellten Aufmaßblättern bzw. den genehmigten Bauplänen. Sie umfasst alle nutzbaren Ebenen eines Gebäudes. Beim Dachgeschoss werden die Flächen i.d.R. anteilig bewertet. Eine Garage zählt i.d.R. dann zur Geschossfläche, wenn sie einen Wasseranschluss hat oder direkt an das Wohngebäude angebunden ist (bauliche Verbindung).

- **Werden Garten- oder Grundstücksflächen berücksichtigt?**

Ja. Bei großen Grundstücken gibt es bei der Grundstücksfläche teilweise Begrenzungen, die in der Satzung geregelt sind.

- **Wie werden An- oder Umbauten an Gebäuden berücksichtigt?**

Maßgeblich ist die **beitragspflichtige Geschossfläche**. Bei An- oder Umbauten zählt die neu entstandene Fläche. Einzelne Sonderfälle – z. B. veränderte Nutzungen, ältere Anbauten ohne vollständige Unterlagen – klärt das Bauamt im Einzelfall.

- **Warum werden leere Grundstücke mit einem Beitrag belastet?**

Beitragspflichtig sind nur bebaubare Grundstücke, also solche mit bestehendem Baurecht. Eigentümer möchten dieses Baurecht verständlicherweise behalten, und gleichzeitig wird erwartet, dass die entsprechende Infrastruktur – also auch die Abwasserentsorgung – vorhanden ist. Daher ist es folgerichtig, dass auch diese Grundstücke einen Beitrag leisten.

- **Was gilt für Grundstücke, die bebaut, aber nicht an den Kanal angeschlossen sind?**

Grundsätzlich gilt: Bebaut **oder bebaubar** bedeutet beitragspflichtig, sofern ein Anschlussrecht besteht. Im Einzelfall prüft die Gemeinde, ob ein Grundstück technisch und rechtlich anschließbar ist.

- **Wann wird abgerechnet und wer ist** beitragspflichtig?

Die erste Rate ist ab dem Jahr 2026 vorgesehen. Sie wird fällig, sobald die Beitragspflicht nach Abschluss eines Bauabschnitts entsteht und der Bescheid zugestellt wurde. Die weiteren Raten erfolgen vmtl. in den Jahren 2027 und 2028, oder 2029. Nach Eingang aller Rechnungen wird eine Schlussrechnung erstellt und alle Bürger bekommen einen finalen Bescheid, der sich an den tatsächlich angefallenen Kosten orientiert. Beitragspflichtig ist immer der Eigentümer.

- **Gibt es einen Stichtag für bauliche Veränderungen?**

Zunächst relevant ist der **Tag der Erlassung der Verbesserungsbeitragssatzung**. Nur mit dieser Grundlage können überhaupt Beiträge erhoben werden. Für die drei Ratenzahlungen ist das Aufmaßblatt in der aktuellen Version relevant. Weitere Bauveränderungen werden spätestens nach der Schlussrechnung und dem finalen Schlussbescheid (ca. 2028/2029) berücksichtigt und mit den bisherigen Abschlägen gegengerechnet.

- **Warum nicht stärker über Gebühren finanzieren?**

Auch der Wunsch nach einer stärker verbrauchsabhängigen Finanzierung wird häufig geäußert. Ein hoher Gebührenanteil birgt jedoch Risiken: Spart die Bevölkerung viel Wasser, müssten die Gebühren trotz sinkenden Verbrauchs steigen, um die Kosten des Systems zu decken. Zudem muss die Gemeinde langfristig weitere Belastungen im Blick haben – etwa notwendige Kanalsanierungen in den kommenden Jahren oder Investitionen in Wasserleitungen und Brunnen beim Wasserzweckverband. Eine reine Fokussierung auf Gebühren würde diese Entwicklung verschärfen. Auch hier würde Leerstand weniger berücksichtigt, obwohl die Infrastruktur für alle vorgehalten wird.

- **Was ist mit Menschen, die die Beiträge finanziell nicht stemmen können?**

Um finanzielle Belastungen abzufedern, werden die Verbesserungsbeiträge grundsätzlich schon in mehreren Raten, verteilt auf mehrere Jahre, erhoben. Für Menschen in besonderen Lebenslagen stehen Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Gemeinde sorgt für ausreichende Information und nimmt individuelle Anliegen ernst.

- **Warum wurden die Bürgerinnen und Bürger nicht vorher gefragt?**

Der Gemeinderat ist das demokratisch gewählte Organ, das Entscheidungen für die gesamte Gemeinde treffen muss – auch schwierige. Klar ist: Die Kläranlage muss saniert und erweitert und die Kosten müssen umgelegt werden. Dennoch muss die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch in Zukunft gewährleistet sein. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat Ehingen nach intensiven und abwägenden Diskussionen dazu entschieden, 75% über Beiträge und 25% über Gebühren einzuheben. Die rechtlichen Spielräume sind eng, und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde dieses Modell beschlossen.

- **Warum wurden keine Rücklagen gebildet?**

Im Abwasserbereich ist die Gemeinde verpflichtet, kostendeckend zu wirtschaften. Das heißt, dass keine Unterdeckung stattfinden darf, aber auch keine Gewinne erzielt werden dürfen.
Der Bereich der Abwasserbeseitigung ist ein geschlossenes Finanzierungssystem: Alle Investitionen, Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten müssen durch Gebühren und Beiträge gedeckt werden. Eine Rücklagenbildung hätte die Gebührenzahler außerdem schon im Vorfeld belastet.

- **Können die Kosten während des Baus massiv steigen?**
  Droht eine Kostenexplosion?

Kostensteigerungen sind bei großen Bauprojekten nie vollständig auszuschließen. Alle Angaben beruhen auf Berechnungen nach dem aktuellen Stand. Das Ingenieurbüro konnte berichten, dass bei ihren bisherigen Projekten die kalkulierten Kosten in der Vergangenheit auch in etwa den Ausschreibungsergebnissen entsprachen. Aufgrund des EU-Ausschreibungsverfahrens geht die Vergabe automatisch an den wirtschaftlichsten Bieter.

- **Was ist, wenn ich mein Aufmaßblatt aus früheren Jahren nicht erhalten habe?**

Die Geschossflächen wurden für alle Grundstücke in Ehingen und Ortlfingen erhoben. Sollte ein Aufmaßblatt aus dem Jahr 2016/2017 nicht vorliegen, stellt das Bauamt auf Anfrage jederzeit eine Kopie bereit. Die Bemessung fand definitiv statt.

- **Wie werden sich die Betriebskosten der Kläranlage künftig verhalten?**

Die laufenden Betriebskosten unterliegen unterschiedlichen Entwicklungen:

- Energiekosten können schwanken oder sinken. Die jüngste Stromausschreibung hat den Strompreis massiv gesenkt. Auf der neuen Anlage werden PV-Module zur Eigenstromnutzung installiert.
- Personalkosten steigen erfahrungsgemäß moderat.
- Die Entsorgung des Klärschlamms wird teurer, da neue Vorschriften gelten.
- Pumpwerke und Kanalnetz verursachen Instandhaltungskosten.

Diese Kosten werden in die künftigen Gebührenkalkulationen einfließen müssen.

Gemeinde Ehingen, Dezember 2025